§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein trägt den Namen Sportverein von 1921 Steinheim/Westfalen e.V. (SV 21 Steinheim).
- 2. Er wurde im Jahre 1921 gegründet.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Steinheim/Westfalen.
- 4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Brakel unter der Nummer 119 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt bei der Ausübung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >> Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Zweck des Vereins ist das Betreiben von Sport jeglicher Art, insbesondere das Betreiben des Fußballsports.
- 4. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Zur Erledigung der Aufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.
- 5. Die Integration ausländischer Bürger ist in jeder Beziehung zu fördern.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e.V. und derjenigen ihm angehörenden Fachverbände, die für die im Verein ausgeübten Sportarten zuständig sind.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsordnung

- 1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Aktive Mitglieder (§ 6 Ziffer 2)
 - 2. Passive Mitglieder (§ 6 Ziffer 3)
 - 3. Jugendliche Mitglieder (§ 6 Ziffer 4)
 - 4. Ehrenmitglieder (§ 6 Ziffer 5)
 - 5. Fördernde Mitglieder (§ 6 Ziffer 6)
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben.
- 3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Sportart im Verein ausüben.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- 5. Ehrenmitglieder sind die vom Vorstand im Rahmen der Ehrenordnung (§ 19) geehrten Personen.
- 6. Als fördernde Mitglieder können dem Verein juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten. Ihre Beitragszahlungen erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmenberechtigt.

§ 7 Mitgliedsaufnahme

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters notwendig. Für Bewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, liegt in der Einwilligung zur Mitgliedschaft auch die Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts des beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

- Die Antragsformulare müssen ordnungsgemäß ausgefüllt abgegeben werden. Die Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € muss entrichtet worden sein.
- 5. Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann von jedem Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören.
- 2. Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch Mitgliederversammlungen festgesetzt. Die Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1.1, 1.2., 1.3 und 1.4 haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Adress- und Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mit zuteilen.
- Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in eine elektronische Datenverarbeitung eingespeichert werden. Sie werden nur für Vereinszwecke verwendet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur zum Quartalsende möglich.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören zurückzugeben.
 Dies betrifft auch Schriftstücke und Daten auf elektronischen Speichermedien insbesondere aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen wegen:
 - Erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - 2. Zahlungsverzug länger als sechs Monate trotz zweimaliger Aufforderung
 - 3. Unehrenhafter Handlungen
 - 4. Schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - 5. Groben unkameradschaftlichen Verhaltens
- 5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10 Beiträge

- 1. Von den Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 werden Beiträge erhoben.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit
 2/3 gültigen Ja- Stimmen der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto bei der Vereinigten Volksbank eG
 IBAN: DE08 4726 4367 4001 5602 00 zu zahlen.
- 4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (§11)
- 2. Der Vorstand (§15)

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmenberechtigt sind alle aktiven-, passiven, jugendlichen (vertreten durch die gesetzlichen Vertreter) und Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
 - 2. Entlastung des Vorstandes
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr
 - 5. Entscheidung über Anträge
 - 6. Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. Neufassung einer Satzung
 - 7. Entscheidung über Auflösung des Vereins

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet j\u00e4hrlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Gesch\u00e4ftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat brieflich an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im städtischen Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben.
- 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die notwendigen Punkte (§ 12 Ziffer 2) zu enthalten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag
 von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von fünf Wochen nach
 Eingang des Antrages einzuberufen.
- 3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihren Einberufungen geführt haben.

3. Dringlichkeitsanträge

- Sie k\u00f6nnen auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn dieses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmenberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Sie k\u00f6nnen zu weiteren Tagesordnungspunkten f\u00fchren.
- 2. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 14 Versammlungsleiter und Beschlussfassung

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, soweit es nicht um die Wahl von Vorstandsmitgliedern geht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Der Vereinsvorsitzende ist jedoch berechtigt, an seiner Stelle einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. In allen Fällen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung; Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Satzungsänderungen bzw. die Neuverfassung einer Satzung k\u00f6nnen nur mit einer Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4. Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes muss mindestens die Hälfte der stimmenberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- 5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.

§ 15 Wahlen

1. Wahlordnung

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle Personenwahlen geheim. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig, wenn nur ein Vorschlag für ein zu wählendes Organ vorliegt. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend. Wahlen sind immer dann geheim durchzuführen, wenn dies von 10 % der bei Versammlungsbeginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

2. Wahlverfahren

Die zu wählenden Personen für den Vorstand werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu

wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 16 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens drei und höchstens sechs weiteren Personen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Ressorts Sport, Finanzen und Administration und Marketing sind zu besetzen. Welches Ressort den Vorsitzenden stellt, ist beliebig.

2. Bestellung und Abberufung

Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einberufen. In gleicher Weise können der Vorstand oder einzelne Mitglieder während ihrer Amtszeit abberufen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

3. Aufgaben und Pflichten

- 1. Im Außenverhältnis wird der Verein stets von 2 Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftliche nahe stehende Personen betrifft. Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.
- Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Ablauf bei Beschlussfassungen sowie der Geschäftsablauf im Allgemeinen zu beschreiben.

5. Finanzplan/Jahresbericht

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.

6. Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 17 Abteilungen

- Der Verein besteht aus Abteilungen. Die Abteilungen wählen für zwei Jahre jeweils eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Leiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart
- 2. Die Abteilungsleitung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Sitzungen werden vom Leiter, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 3. Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen haben gemäß § 12 stattzufinden.
- 4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalt einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- An den Versammlungen hat der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm gestellter Vertreter teilzunehmen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins bzw. bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Er ist jedoch verpflichtet, eine Sportversicherung abzuschließen.

§ 19 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt Ehrungen vorzunehmen und bei vereinsschädigendem Verhalten abzuerkennen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

 Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Steinheim/Westfalen zum Zwecke der Jugendpflege zu übertragen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister soll nach der neuen Satzung verfahren werden.
- Die Vereinsorgane sollen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit dem Tage der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

Steinheim, den 21.04.2017